

Version	gültig ab	Datum
6.0	27.04.2020	23.04.2020

## **Weisungen zur Umsetzung der "COVID-19-Verordnung 2"**

### **1. Vorbemerkungen**

Der Bundesrat hat am 16.03.2020 zur Bekämpfung des Coronavirus die ausserordentliche Lage erklärt. Auf Verordnungsstufe hat er zahlreiche Massnahmen angeordnet, welche die Epidemie eindämmen sollen. Der Kantonale Führungsstab Uri (KAFUR) hat erstmals am 17.03.2020 eine Weisung erlassen welche darlegt, wie die Verordnung sowie die dazugehörenden Ausführungsvorschriften im Kanton umgesetzt werden. In den letzten Wochen wurde diese Weisung regelmässig überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst (Versionen 1.0 bis 5.0). Am 16.04.2020 hat der Bundesrat erste Lockerungen im bisherigen Regime angekündigt. Diese sind ab dem 27.04.2020 gültig. Mit der vorliegenden Weisung werden die neuen Bundesvorgaben wiederum detailliert.

In diesem Dokument nicht geregelt ist der Betrieb in Kindergärten, in den Schulen sowie in den Urner Pflegeheimen und Behinderteninstitutionen. Diesbezüglich bestehen von Seiten der Bildungs- und Kulturdirektion und der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion separate Weisungen.

### **2. Grundsätze**

- Der Schutz der Bevölkerung steht, auch mit den schrittweisen Lockerungen der Massnahmen, nach wie vor an erster Stelle. Es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass die Ansteckungszahlen wieder ansteigen.
- Sämtliche Gewerbe die nach diesen Weisungen geöffnet sein dürfen und sämtliche Veranstaltungen, welche gemäss diesen Richtlinien stattfinden können, müssen mit der Umsetzung eines Schutzkonzeptes sicherstellen, dass das Risiko zur Übertragung des Coronavirus für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher resp. Teilnehmerinnen und Teilnehmer minimiert wird. Das Schutzkonzept hat insbesondere Auskunft dazu zu geben, wie die Distanz- und Hygienemassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) umgesetzt werden. Unternehmen haben sich nach Möglichkeit an den Schutzkonzepten ihrer Branchenverbände zu orientieren.
- Der Mindestabstand von zwei Metern zwischen einzelnen Personen wird als Grundsatz beibehalten.
- Bei der Bezahlung von Einkäufen und Dienstleistungen sind Kredit- und Debitkarten vorzuziehen. Bargeld soll zurückhaltend eingesetzt werden.
- Die Einhaltung der Regelungen wird von den Mitarbeitenden der Kantonspolizei und von anderen kantonalen Fachstellen konsequent kontrolliert. Im Widerhandlungsfall wird Strafanzeige erstattet und / oder es erfolgt eine sofortige zwangsweise Schliessung der widerhandelnden Einrichtung. Die Kantonspolizei hat zudem die Möglichkeit, Ordnungsbussen auszusprechen.

### **3. Anlässe, Veranstaltungen und Kultur**

- Anlässe und Veranstaltungen: Verboten.
- Gemeindeversammlungen: Verboten.
- Generalversammlungen von Gesellschaften: Mittels Zirkularbeschluss oder beschränkt auf die absolut zwingend notwendige Personenzahl.
- Kongresse: Verboten.
- Vereinsaktivitäten und -anlässe, Musik-, Theater- und Gesangsproben: Verboten.

- Kinos: Geschlossen.
- Theater: Geschlossen.
- Konzerthäuser und Konzerthallen: Geschlossen.
- Musikschulen: Geschlossen.
- Museen und Ausstellungen: Geschlossen.
- Partys: Verboten.
- Bibliotheken und Ludotheken: Geschlossen.
- Jugendtreffs: Geschlossen.
- Spielgruppen: Geschlossen.
- Verkaufsveranstaltungen jeglicher Art: Verboten.
- Kurse jeglicher Art: Verboten.

#### **4. Gastgewerbe und Hotellerie**

- Restaurants, Cafés, Bistros, Pubs, Tea-Rooms, Vereinslokale: Geschlossen.  
Dies gilt auch für Terrassen, Vorplätze oder dergleichen.
- Autobahnraststätte: Restaurantbereich geschlossen. Tankstelle und Kiosk geöffnet.  
Kein Verzehr vor Ort.
- Betriebskantinen: Geöffnet, ausschliesslich für Mitarbeitende.  
Die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ist untersagt.
- Take-aways: Geöffnet. Der Sitzbereich muss geschlossen sein. Kein Verzehr vor Ort.  
Restaurants, welche auf Take-away-Betrieb umstellen, haben dies telefonisch der Kantonspolizei, Tel. 041 874 53 53, zu melden. Für den befristeten Betrieb als Take-away gelten folgende Abendöffnungszeiten: bis längstens 22:00 Uhr (auch an SA und SO).
- Lieferdienste von Mahlzeiten: Geöffnet.
- Besenbeizen: Geschlossen.
- Bars, Nachtclubs und Discotheken: Geschlossen.
- Hotels, Pensionen, Gästezimmer, Bed and breakfast, Ferienwohnungen, Airbnb: Geöffnet.  
Mahlzeiten und Getränke dürfen ausschliesslich den Übernachtungsgästen abgegeben werden. Zudem dürfen hoteleigene Betriebe (Bar, SPA, Wellnessanlage, Hallenbad) ebenfalls für die Übernachtungsgäste offengehalten werden.
- Campingplätze, Schlaf im Stroh, SAC-Hütten, andere Berghütten: Geschlossen.

#### **5. Lebensmitteläden**

- Lebensmittelgeschäfte: Geöffnet.
- Warenhäuser: Geöffnet.  
Verkauft werden dürfen ausschliesslich Food-, Hygiene- und Pflegeprodukte und dringend notwendige Gegenstände des täglichen Gebrauchs (z.B. Leuchtmittel, Papeterieprodukte, Putzmittel, Tierprodukte etc.)
- Tankstellenshops: Geöffnet. Kein Verzehr vor Ort.
- Kioske: Geöffnet. Kein Verzehr vor Ort.
- Tabakwarengeschäfte, E-Zigaretten-Geschäfte: Geöffnet. Keine Konsumation vor Ort.
- Wochenmärkte: Geschlossen.
- Hofläden: Geöffnet.

## 6. Gesundheit

- Kantonsspital: Geöffnet.  
Es besteht ein Besuchsverbot.
- Tagesheim Pro Senectute: Geschlossen.
- Arztpraxen: Geöffnet.
- Spitex (sämtliche Dienstleistungen): Geöffnet.
- Zahnarztpraxen (inkl. Dentalhygiene): Geöffnet.
- Physio- und Ergotherapien, medizinische Massagen, Hebammen, Osteopathie, Psychotherapie, Fusspflege: Geöffnet.
- SRK-Entlastungsdienst für pflegende Angehörige: Geöffnet.
- Apotheken: Geöffnet.
- Drogerien: Geöffnet.
- Jugend- und Elternberatung: Geöffnet.
- Natur- und Komplementärmedizinpraxen: Geöffnet.
- Tierarztpraxen: Geöffnet.

## 7. Andere Gewerbe

- Garagenbetriebe (Automobile, Lastwagen, Motorräder, E-Bikes, Fahrräder): Geöffnet.  
Nur zu Reparaturzwecken. Der Verkauf von Fahrzeugen ist untersagt.
- Tankstellen: Geöffnet.
- Autowaschstrassen (inkl. Selbstbedienungswaschboxen): Geöffnet.
- Warenhäuser: Geschlossen.
- Bau- und Gartenfachmärkte: Geöffnet.
- Optikfachgeschäfte: Geöffnet.
- Hörfachgeschäfte: Geöffnet.
- Elektronik- und Elektrofachgeschäfte: Geöffnet.  
Eingeschränkt auf den Verkauf und die Reparatur von Telekommunikationsprodukten.
- Schuh- und Kleiderläden: Geschlossen.
- Sportartikelläden: Geschlossen.
- Coiffeurgeschäfte: Geöffnet.
- Kosmetik- und Nailstudios: Geöffnet.
- Tattoo-Studios: Geöffnet.
- Solarien: Geöffnet.
- Gärtnereien: Geöffnet.
- Blumenläden: Geöffnet.
- Blumenfelder in Selbstbedienung: Geöffnet.
- Fahrschulen: Geschlossen.
- Zoofachgeschäfte: Geöffnet. Verkauf von Tieren verboten.
- Hundesalons: Geöffnet.
- Bestattungsdienste: Geöffnet.
- Haushaltsservice Uri der Bäuerinnen: Geöffnet.
- Entsorgungs- und Recyclingbetriebe: Geöffnet.
- Textilreinigungen: Geöffnet.

- Alle anderen nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe (z.B. Baustellen, Industriebetriebe, Treuhandbüros, Versicherungen, Anwaltskanzleien, sonstige Dienstleistungsunternehmen, Reinigungsunternehmen etc.): Geöffnet.  
Der persönliche Kundenkontakt ist verboten, ausser terminlich vereinbarte reine Beratungsdienstleistungen. Erlaubt ist der Verkauf von Produkten, sofern diese bestellt und während eines vorgegebenen Zeitfensters abgeholt werden. Öffentlich zugängliche Bereiche des Betriebes sind abzusperren.

## 8. Poststellen, Bankfilialen und Notariate

- Poststellen und Bankfilialen: Geöffnet.  
Barbezüge am Postomat resp. Bancomat vornehmen.
- Notariate: Geöffnet.

## 9. Sport

- Vereins- und Gruppensport: Verboten.
- Skigebiete und Langlaufloipen: Geschlossen.
- Hallen- und Freibäder: Geschlossen.
- Fitness- und Sportzentren: Geschlossen.
- Tennisplätze: Geschlossen.
- Golfplätze inkl. Driving-Range: Geschlossen.
- Kursangebote (z.B. Yoga, Pilates etc.): Geschlossen.
- SPA, Saunas, Wellness: Geschlossen.
- Bowlinghallen: Geschlossen.
- Bergführerwesen: Geschlossen.
- Kletter- und Boulderhallen: Geschlossen.

## 10. Öffentliche Verwaltung

- Öffentliche Verwaltung Kanton und Gemeinden: Geöffnet.  
Sämtliche Dienstleistungen sind verfügbar. Reduzierter Schalterbetrieb. Nach Möglichkeit sind die bestehenden Online-Schalter zu verwenden.
- Polizeiposten: Geöffnet.
- Motorfahrzeugkontrolle: Geöffnet.
- Führerprüfungen (inkl. Schiff): Es finden bis auf weiteres keine Führerprüfungen statt.

## 11. Verkehr

- Der öffentliche Verkehr stellt seine Erschliessungsfunktion sicher. Keine touristische Nutzung.  
Es wird empfohlen, vor jeder Fahrt den Online-Fahrplan zu konsultieren.
- Seilbahnen mit Erschliessungsfunktionen: Geöffnet. Keine touristische Nutzung.  
Für Eigentümer ist der Zugang zu ihren Ferienhäusern / Ferienwohnungen sichergestellt.
- Strassennetz: Nutzung ohne Einschränkungen möglich.
- Taxibetriebe: Geöffnet.

## 12. Aufenthalt im Freien

- Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen sind verboten.
- Der Aufenthalt im Freien ist möglich. Die Vorgaben des BAG bezüglich Mindestabstände sind einzuhalten. Die Mindestabstände gelten insbesondere auch auf Spiel-, Pausen- und Sportplätzen sowie bei Feuerstellen und Rastplätzen.

### 13. Soziale Einrichtungen

- Soziale Einrichtungen (z.B. SRK, Pro Senectute, Kontakt Uri, Stiftung Papilio) und öffentliche Anlaufstellen: Geöffnet. Es ist vor einem Besuch telefonisch Kontakt aufzunehmen.

### 14. Religiöse Veranstaltungen

- Kirchengebäude: Geöffnet.
- Sämtliche religiösen Veranstaltungen (exkl. Beerdigungen): Verboten.
- Beerdigungen: Im Familienkreis gestattet.

### 15. Schlussbemerkungen

Dieses Dokument gilt ab dem 27.04.2020 und ersetzt die Version 5.0 vom 17.04.2020. Die Weisungen sind vorbehältlich weiterer Anpassungen der "COVID-19-Verordnung 2" bis zum 10.05.2020 gültig.

Kantonaler Führungsstab

Major Reto Pfister  
Kommandant Kantonspolizei Uri

Ignaz Zopp  
Chef Kantonaler Führungsstab

Geht an

- alle Einwohner des Kanton Uri (via [www.ur.ch/coronavirus](http://www.ur.ch/coronavirus))
- alle Arbeitnehmer im Kanton Uri (via [www.ur.ch/coronavirus](http://www.ur.ch/coronavirus))
- alle Arbeitgeber im Kanton Uri (via [www.ur.ch/coronavirus](http://www.ur.ch/coronavirus))

Kopie an

- Mitglieder des Regierungsrates
- Kanzleidirektor
- Kantonspolizei Uri (zur Kontrolle der Umsetzung)